

## **Fragen und Antworten zur Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern**

### 1. Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 7. Juni 2008 Ausgabe L Seite 3) ist am 27. Juni 2008 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2009. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 8. März 2010, Teil I Nummer 9, Seite 198) werden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 getroffen. Beide Verordnungen können unter den unten stehenden Links abgerufen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 stellt ein System zur Identifizierung von Einhufern auf, das die Ausstellung eines Identifizierungsdokuments (Equidenpass) und die elektronische Kennzeichnung (Transponder) des Einhufers umfasst. Damit wird eine lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem Einhufer und seinem Equidenpass, geschaffen.

Ein weiteres Element der EU-Verordnung ist die Schaffung von (dezentralen) Datenbanken bzw. es besteht die Option für einen Mitgliedstaat, EINE Zentrale Datenbank einzurichten. Die Länder haben sich darauf verständigt, bei der bereits die Module „Rind“, „Schwein“ sowie „Schaf und Ziege“ beinhaltenden Zentralen Datenbank HIT (HIT = Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) beim Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten das weitere Modul „Einhufer“ einzurichten.

Verordnung (EG) Nr. 504/2008:

[http://ec.europa.eu/food/animal/identification/equine/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/identification/equine/index_de.htm)

Vieverkehrsverordnung:

[http://www.bmelv.de/cln\\_182/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/V/Vieverkehrsverordnung.html](http://www.bmelv.de/cln_182/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/V/Vieverkehrsverordnung.html)

### 2. Wer hat die neuen Regelungen erlassen?

Die Europäische Kommission hat unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten die Verordnung erlassen.

### 3. Warum gibt es neue Regelungen?

Die neuen Regelungen sind in erster Linie tierseuchenrechtlich motiviert. Durch die lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem mittels Transponder gekennzeichneten (siehe Frage 6) Einhufer und seinem Equidenpass und der Eintragung der relevanten Daten in der Zentralen Datenbank sollen etwaige Manipulationen, z.B. die Ausstellung von mehr als einem Equidenpass für ein und dasselbe Tier, verhindert werden. Auch die behördliche Überwachung im Falle eines Tierseuchenausbruchs, z.B. der Infektiösen Anämie der Einhufer (in den vergangenen Jahren und auch aktuelle Fälle) soll verbessert werden. Auch muss Vorsorge getroffen werden für ein „worst case“-Szenario im Falle des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest.

Es ist allgemein anerkanntes Ziel, dass die schnelle und sichere Identifizierung eines Einhufers eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Seuchenbekämpfung ist (siehe Fragen 6 und 7)

### 4. Wo gelten die neuen Regelungen?

Die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ist unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten. Sofern die Verordnung noch Tatbestände offen lässt, z. B. Festlegung des Transpondercodes oder von Ordnungswidrigkeiten, regelt jeder Mitgliedstaat sie selbst. In Deutschland sind diese Tatbestände in der Viehverkehrsverordnung geregelt worden.

### 5. Welche Tierarten sind von der neuen Regelung betroffen?

Die Regelung gilt ausschließlich für sogenannte Equiden; das sind Einhufer wie Pferde, Esel, Zebras oder deren Kreuzungen.

### 6. Welche Kennzeichnungsmethode wird angewandt?

Einhufer sind mit einem Transponder („Mikrochip“) zu kennzeichnen.

### 7. Ist eine weitere Kennzeichnungsmethode möglich?

Die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 wird im nationalen Recht durch die auf dem Tierseuchengesetz basierenden Viehverkehrsverordnung ergänzt. Das Tierseuchengesetz hat die Bekämpfung von Tierseuchen als Ziel. Die schnelle und sichere Identifizierung der Tiere – hier: Einhufer - ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Tierseuchenbekämpfung. Dieses Ziel kann nur mit einer verpflichtenden eindeutigen Regelung zur Kennzeichnung erreicht werden. Daher gilt national die Regelkennzeichnung mittels Transponder für alle Einhufer. Mit der Anwendung dieser Regelkennzeichnung ist die einschlägige Rechtsgrundlage im Tierseuchengesetz (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) ausgeschöpft, so dass es für weitere und zusätzliche Kennzeichnungsregelungen an der „Erforderlichkeit“ im Sinne der ermächtigenden Norm im Tierseuchenrecht fehlt.

Eine zusätzliche freiwillige Kennzeichnung mittels Schenkelbrand wird durch die oben angeführte Kennzeichnungsregelung im Tierseuchenrecht nicht ausgeschlossen; die Vorschriften des Tierschutzgesetzes stehen dem ebenfalls nicht entgegen.

### 8. Müssen alle Einhufer mit einem Transponder gekennzeichnet werden ? Gibt es auch Ausnahmen ?

Einhufer, die nach dem 1. Juli 2009 geboren werden, sind ohne Ausnahme mit einem Transponder zu kennzeichnen und es ist ein Equidenpass auszustellen.

Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren, aber bis dahin noch nicht mit einem Equidenpass identifiziert worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d.h. diese Tiere waren bis zum 31. Dezember 2009 mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen.

Eine Ausnahme gilt für Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren und mit einem Equidenpass identifiziert worden sind; sie gelten als identifiziert im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 504/2008, d.h. sie müssen nicht mit einem Transponder gekennzeichnet werden.

### 9. Welche Nummern enthält der Transponder ?

Der Transpondercode setzt sich in nachstehender Reihenfolge zusammen:

- drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166 (*die ISO-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert hinterlegt*),
- zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“ und
- zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer (= individuelle Nummer).

Transponder mit einem anderen Code dürfen zur Kennzeichnung von Einhufern nicht eingesetzt werden. Zur Ausgabe von Transpondern wird auf die Frage 11 verwiesen.

### 10. Wer setzt den Transponder?

Der Transponder kann entweder von einem Tierarzt, von einer unter seiner Aufsicht stehenden Person oder von im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung von Einhufern sachkundigen Person, die durch eine von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder einer internationalen Wettkampfororganisation beauftragt worden ist (z.B. Brennmeister), gesetzt werden. Auf jeden Fall muss derjenige, der kennzeichnen soll, bei der jeweils im Bundesland dafür vorgesehenen Stelle als dazu berechtigt und registriert sein.

Zu beachten ist weiterhin, dass letztendlich der Tierhalter eines Einhufers die Kennzeichnung vornehmen zu lassen hat und somit einem Kennzeichnungsberechtigten den Auftrag erteilen muss.

### 11. Wer verteilt den Transponder ?

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Bundesländern; es wird empfohlen, sich bezüglich der landesspezifischen Regelungen dorthin zu wenden. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass jedes Bundesland eine zentrale Stelle mit der Ausgabe der Transponder beauftragt hat, die alleinig dazu autorisiert ist. Für Tierhalter von Einhufern, die zu einem Zucht- oder Sportverband gehören, handelt der jeweilige Verband im Auftrag des Tierhalters und beantragt die Ausgabe der Transponder. Für Einhufer, die keinem Verband angehören, beantragt der jeweilige Tierhalter oder derjenige, bei dem die Tiere untergestellt sind (Pensionshaltung für Einhufer), die Ausgabe der Transponder.

Diejenigen Tierhalter, die selbst einem Zuchtverband angehören, sollten sich allerdings erkundigen, ob ihr Verband die Transponder tatsächlich für sie beschafft, oder ob sie dies selbst erledigen müssen.

### 12. Wann muss die Kennzeichnung erfolgen?

Spätestens am 31. Dezember des Geburtsjahres oder ein halbes Jahr nach der Geburt, je nachdem, welche Frist später abläuft. Mit anderen Worten: wenn ein Fohlen z.B. im Februar geboren wird, muss es bis spätestens zum 31. Dezember des Geburtsjahres gekennzeichnet sein. Ein Fohlen, das erst im August geboren wird, muss bis spätestens zum Februar des Folgejahres gekennzeichnet sein (also 6-Monats-Frist).

### 13. Wie erhält der Tierhalter einen Equidenpass?

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Bundesländern; es wird empfohlen, sich bezüglich der landesspezifischen Regelungen dorthin zu wenden. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass mit der Zuteilung eines Transponders dem Halter eines Einhufers ein Formular zur Beantragung des Equidenpasses zugestellt wird, das von demjenigen, der den Transponder gesetzt hat (*siehe Frage 10*), auszufüllen ist, also beispielsweise dem Brennmeister oder einem Tierarzt. Der Halter eines Einhufers meldet die Kennzeichnung des Einhufers (oder mehrerer Einhufer) bei derjenigen Stelle, von der er den Equidenpass bekommt (*siehe Frage 14*) und schickt dieser gleichzeitig den ausgefüllten Antrag zu.

### 14. Wer stellt einen Equidenpass aus?

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Bundesländern; es wird empfohlen, sich bezüglich der landesspezifischen Regelungen dorthin zu wenden. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass für Einhufer, die einem Zuchtverband angehören, ein Equidenpass anlässlich der Fohlenregistrierung ausgestellt wird, wenn sie mit einem Transponder gekennzeichnet werden. Einhufern, die nicht einem deutschen Zuchtverband aber einer international anerkannten Organisation angehören, stellt in der Regel die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) einen Equidenpass aus. Einhufer, die nicht bei einem Zuchtverband registriert sind, erhalten ihren Equidenpass von der jeweils im Bundesland dafür beauftragten Stelle.

Eine Liste der den Equidenpass ausgebenden Stelle wird demnächst im Internet unter [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) eingestellt.

15. Welche Informationen müssen bei der Beantragung des Equidenpasses vorliegen und welche Angaben müssen dort eingetragen werden ?

Folgende Informationen müssen vorgelegt werden: die Registriernummer des Tierhalters (*siehe Frage 19*), die Transpondernummer, die Art des Einhufers (*siehe Frage 5*), das Geschlecht, die Farbe, das Geburtsdatum, die vom Land vergebene Betriebsnummer desjenigen, der den Transponder gesetzt hat sowie Angaben zum Besitzer/Eigentümer des Einhufers.

Weiterhin muss im Equidenpass zusätzlich das Geburtsland vermerkt werden und ob es sich um einen in einem deutschen Zuchtverband „registrierten Einhufer“ oder einen „nicht registrierten Zucht- und Nutzeinhufer“ handelt und ob dieser zur Schlachtung vorgesehen ist. Es ist zu beachten, dass die Erklärung in Abschnitt IX Teil II des Equidenpasses „Der Equide soll/soll nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden“ einzutragen und unwiderrufbar ist, auch nach einem Verkauf des Einhufers; diese Erklärung ist vom Eigentümer/Besitzer/Halter des Einhufers zu unterschreiben.

Die den Equidenpass ausgebende Stelle prüft die Angaben und pflegt sie in HIT ein. Dann wird der Pass ausgestellt und dem Tierhalter zugesandt.

16. Muss der Wechsel eines Einhufers in einen anderen Stall, z.B. Pensionsstall, gemeldet werden ?

Nein. Der Betreiber des neuen Stalles ist lediglich verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Daten in Bezug auf den Besitzer/Eigentümer des Einhufers, der neu eingestellt wird, noch aktuell sind.

17. Was passiert, wenn der Einhufer verkauft wird?

Vor einer Beantwortung dieser Frage wird auf folgende Erläuterungen zu „Halter“, „Besitzer“ sowie „Eigentümer“ hingewiesen, auf die sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Landesbehörden verständigt hat.

Da die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 nur auf den Tierhalter („Halter“: *jede natürliche oder juristische Person, die Besitzer oder Eigentümer eines Equiden ist bzw. für dessen Haltung zuständig ist und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich ob befristet oder unbefristet ( Transport, Markt, Turnier etc. )* bzw. den Besitzer (*Ist der Halter nicht Besitzer des Equiden, so handelt er innerhalb des Rahmens dieser Verordnung im Namen von und mit dem Einverständnis der natürlichen oder juristischen Person, die Besitzer ist*) abhebt, die Viehverkehrsverordnung jedoch auf Tierhalter und Eigentümer, wird Einigung dahingehend erzielt, weiterhin (und mit den Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Ziege vergleichbar) dem Tierhalterprinzip zu folgen.

„Besitzer“ (*derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Einhufer hat; er kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer sein*) und „Eigentümer“ (*Eigentum ist im Sinne des Rechts das umfassende Recht an einer Sache / an einem Tier; der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze dagegen stehen, § 903 BGB*) werden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 („owner“) gleichgestellt.

Sofern der Halter nicht Besitzer/Eigentümer ist, wären mögliche Handlungen, z.B. Anzeige des Eigentümer-/Besitzerwechsels im Binnenverhältnis zu klären („Holschuld“ des Tierhalters); dies auch vor dem Hintergrund, dass nur der Tierhalter eine Registriernummer (*siehe Frage 19*) erhält.

Der Halter eines Einhufers muss den Besitzwechsel/Eigentümerwechsel bei derjenigen Stelle angeben, die dem Einhufer den Equidenpass ausgestellt hat. Wechselt der Einhufer mit dem Verkauf auch den Stall, muss sich der jeweils neue Halter, also der Betreiber des neuen Betriebes, in dem der Einhufer künftig untergestellt sein wird, darum kümmern, dass der aktuelle Besitzer im Pass vermerkt ist bzw. wird. Entweder er schickt den Equidenpass an die zuständige Stelle, die dann den neuen Besitzer des Einhufers einträgt, oder er lässt sich einen Aufkleber zuschicken mit den Informationen zum neuen Besitzer/Eigentümer zuschicken, der im Equidenpass eingehftet wird. Dabei hat er die Registriernummer für seinen Betrieb anzugeben (*siehe Frage 19*). Die den Equidenpass ausstellende Stelle hat den Besitz-/Eigentümerwechsel in HIT zu erfassen und die Daten des Tierhalters in HIT zu plausibilisieren.

#### 18. Besteht die Pflicht, den Equidenpass immer mitzuführen oder gibt es auch Ausnahmen ?

Der Equidenpass muss den Einhufer ständig begleiten. Ein Stallbetreiber z.B. darf einen Einhufer in seinem Betrieb nur dann aufnehmen, wenn der Equidenpass vorgelegt worden ist.

Ausnahmen für das Mitführen eines Equidenpasses gibt es lediglich in folgenden Fällen:

- a) wenn ein Einhufer im Stall oder auf der Weide gehalten wird und der Equidenpass unverzüglich vorgelegt werden kann,
- b) bei Fohlen, die noch bei dem Muttertier laufen,
- c) wenn im Rahmen eines Lehrgangs oder eines Wettkampfes der Veranstaltungsort verlassen wird (beispielsweise bei einer Vielseitigkeit),
- d) in Notsituationen (z.B. wenn ein Einhufer wegen einer Kolik schnell in eine tierärztliche Klinik gebracht werden muss).

#### 19. Besteht noch eine weitere Tierhalterpflicht ?

Ja. Jeder Halter von Einhufern ist verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde (i. d. R. Landkreis/kreisfreie Stadt) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere. Die in § 26 der Viehverkehrsverordnung enthaltene Vorgabe richtet sich somit nicht nur an erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Betriebe, sondern an jegliche Haltungen der o.g. Tiere und ist im Zusammenhang mit der Rückverfolgung von Tieren im Falle von Tierseuchen zwingend erforderlich.

20. Was geschieht im Falle des Verlustes eines Equidenpasses?

Wenn das Original eines Equidenpasses verloren geht, sollte sich der Halter des betreffenden Einhufers an die den Equidenpass ausgebende Stelle wenden (*siehe Frage 14*). Die den Equidenpass ausgebende Stelle entscheidet dann über das weitere Verfahren.

21. Was passiert nach dem Tod eines Einhufers?

Nach dem natürlichen Tod eines Einhufers, nach seiner Schlachtung oder dem Verlust eines Einhufers auf andere Weise muss der jeweilige Halter des Einhufers (Halter kann z.B. auch der Betreiber eines Schlachthofes sein) den Equidenpass unter Angabe des Datums des Todes oder Verlustes an die den Equidenpass ausgebende Stelle (*siehe Frage 14*) zurücksenden.